

GOZ aktuell

Minimalinvasive Zahnheilkunde

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Die moderne Zahnheilkunde bietet eine Vielzahl von minimalinvasiven Möglichkeiten, um Zahnschubstanz zu erhalten, Gewebe zu schonen und operative Eingriffe so gering wie möglich – und dadurch weitestgehend schmerzfrei – durchzuführen. Dank wissenschaftlicher Fortschritte, innovativer Technologien und hochwertiger Materialien sind minimalinvasive Behandlungskonzepte in sämtlichen Bereichen der Zahnmedizin möglich. Für den Patienten wirken sich diese Verfahren äußerst positiv aus, da mögliche Risiken oder Komplikationen verringert und den Patienten zeitaufwendige Praxisbesuche erspart werden können. Das Referat Honorierungssysteme der BLZK gibt Beispiele zur Berechnung der minimalinvasiven Therapie.

Kariesbehandlung unter Anwendung eines Lasers

Kariesbehandlungen mit Lasertechnologie sind für den Patienten wesentlich komfortabler als herkömmliche Therapien. Lästige Bohrgeräusche und Vibrationen entfallen und es kann auf eine Anästhesie verzichtet werden.

Die Anwendung eines Lasers stellt nur eine besondere Ausführung der Hauptleistung dar. Es handelt sich nicht um eine selbstständige Leistung mittels Laser. Der Einsatz ist nur in der Gebührenbemessung nach § 5 GOZ oder einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu berechnen.

Kariesbehandlung mit „Bohrer“	Kariesbehandlung unter Anwendung eines Lasers
GOZ 2080 (Zweiflächige Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik)	GOZ 2080 (Zweiflächige Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik)
93,81 € (Faktor 3,0)	125,08 € (Faktor 4,0) Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Kariesinfiltrations-Behandlung

Die Kariesinfiltration macht es möglich, beginnende Karies frühzeitig zu stoppen. Auf die Verwendung eines Bohrers kann verzichtet und gesunde Zahnschubstanz erhalten werden. An kariösen Stellen wird der Zahn geätzt und anschließend mit einem hochflüssigen Kunststoff infiltriert und verschlossen.

Die Kariesinfiltration mittels Laser stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht aufgeführt ist und analog berechnet wird. Die Anwendung des Lasers kann in diesem Fall nicht dem GOZ-Zuschlag 0120 zugeordnet werden.

Konventionelle Füllungs-therapie	Kariesinfiltration
GOZ 2060 (Einfächige Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik)	GOZ 5200a (Kariesinfiltration gemäß § 6 Abs. 1 GOZ Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese)
68,17 € (Faktor 2,3)	90,55 € (Faktor 2,3)

Zahnrestauration

Häufig können sogar stark zerstörte Zähne mit Komposit wiederaufgebaut werden. Das spezielle Schichtverfahren ist sehr zeitintensiv und aufwendig, da jede einzelne Zahnstruktur rekonstruiert und gehärtet werden muss. Durch die Mehrfarbentechnik besteht die Möglichkeit, ästhetisch hochwertige Ergebnisse zu erzielen.

Gegenüber einer Überkronung profitiert der Patient durch diese qualitätvolle Alternative vom geringeren Zeit- und Kostenaufwand.

Krone	Zahnaufbau mit Komposit
GOZ 2210 (Einzelkrone mit Hohlkehl- oder Stufenpräparation)	2 x GOZ 2120 (Mehr als dreifächige Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik)
330,31 € (Faktor 3,5) + Labor	606,28 € (Faktor 7,0) Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Adhäsivbrücke

Die Adhäsivbrücke ist eine hochwertige Alternative zur herkömmlichen Brücke. Da gar keine oder nur eine sehr geringe Präparation der Zähne notwendig ist, wird die Zahnhartsubstanz nachhaltig geschont. Die Befestigung kann an einem oder mehreren Nachbarzähnen erfolgen.

Die Klebebrücke ist aufgrund der erforderlichen Behandlungspräzision insgesamt als sehr anspruchsvoll und zeitintensiv anzusehen.

Konventionelle Brücke	Adhäsivbrücke
2 x GOZ 5010 + 1 x GOZ 5070 (Vollkrone als Prothesen- oder Brückenanker, Hohlkehl- oder Stufenpräparation + Brücken-spanne)	GOZ 5150 (Versorgung eines Lücken-gebisses mithilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne)
662,58 € (Faktor 3,5) + Labor	369,51 € (Faktor 9,0) + Labor Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Zahnextraktion

Die am häufigsten verwendeten Instrumente bei der Zahnextraktion sind Zange und Hebel. Für eine optimale Implantation ist es jedoch unumgänglich, umliegende Strukturen bei der Extraktion zu schonen, um das Implantatlager bestmöglich vorzubereiten. Ein minimalinvasives Vorgehen, bei dem Zahnwurzel und Wurzelfragmente entfernt werden, ohne dabei Weichgewebe zu schädigen, ist mithilfe verschiedener Extraktionssysteme möglich.

Eine zahnfachschonende Entfernung stellt nur eine besondere Ausführung der Hauptleistung dar. Der Aufwand ist lediglich in der Gebührenbemessung nach § 5 GOZ oder einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu berechnen.

Konventionelle Extraktion	Zahnfachschonende Entfernung
GOZ 3020 + GOZ 0500 (Entfernung eines tief frakturierter oder tief zerstörter Zahnes + Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen)	GOZ 3020 + GOZ 0500 (Entfernung eines tief frakturierter oder tief zerstörter Zahnes + Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen)
75,65 € (Faktor 3,5 + 1,0)	106,02 € (Faktor 5,5 + 1,0) Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Implantation

Die minimalinvasive Implantation erfolgt mithilfe einer Schleimhautstanze. Da auf den Einsatz eines Skalpells verzichtet werden kann, treten nur geringfügige Blutungen auf und Schwellungen im Gesicht können beinahe verhindert werden.

Die minimalinvasive Implantation stellt keine eigene Leistung dar. Sie ist in der Gebührenbemessung nach § 5 GOZ oder einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu berechnen.

Konventionelle Implantation	Minimalinvasive Implantation
-----------------------------	------------------------------

GOZ 9010 + GOZ 0530 (Implantatinserterion + Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen)	GOZ 9010 + GOZ 0530 (Implantatinserterion + Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen)
427,86 € (Faktor 3,5 + 1,0)	514,75 € (Faktor 4,5 + 1,0) Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Implantatentfernung

Die Gründe für eine Explantation sind vielfältig. Um besonders gewebeschonend verfahren zu können, kommt eine ultraschallbasierte Technik zum Einsatz.

Die minimalinvasive Explantation stellt keine eigene Leistung dar. Sie ist in der Gebührenbemessung nach § 5 GOZ oder einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu berechnen.

Konventionelle Implantatentfernung	Minimalinvasive Implantatentfernung
GOZ 3000 (Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats)	GOZ 3000 (Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats)
13,78 € (Faktor 3,5)	25,59 € (Faktor 6,5) Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Lappenoperation

Bei der herkömmlichen offenen Kürettage wird das Zahnfleisch mit einem Skalpell vom Zahn und Knochen gelöst und nach Abschluss der Reinigung wieder angenäht. Effektiver und angenehmer ist die Behandlung mit Laserlicht. Durch den Einsatz des Lasers kann das entzündete Zahnfleisch vorsichtig entfernt, Bakterien zerstört und die Wundheilung verbessert werden.

Die Lappenoperation ist eine zuschlagsberechtigte Leistung aus der Gebührenordnung für Zahnärzte und somit wird der Laser mit GOZ 0120 berechnet.

Konventionelle Lappenoperation	Lappenoperation mittels Laser
GOZ 4090 + GOZ 0500 oder GOZ 4100 + GOZ 0500 (Lappenoperation Frontzahn oder Seitenzahn + Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen)	GOZ 4090 + GOZ 0500 oder GOZ 4100 + GOZ 0500 (Lappenoperation Frontzahn oder Seitenzahn + Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen) + GOZ 0120 (Zuschlag Laser)
57,93 € (Faktor 3,5 + 1,0) oder 76,63 € (Faktor 3,5 + 1,0)	57,93 € (Faktor 3,5 + 1,0) oder 76,63 € (Faktor 3,5 + 1,0) + 22,05 (Faktor 1,0)

Entzündung

Da Laserlicht Keime abtötet, kann bei einigen Parodontalbehandlungen nach dem Einsatz des Lasers auf Antibiotika verzichtet werden. Mögliche Nebenwirkungen aufgrund der Medikationeneinnahme können somit ausgeschlossen werden.

Die Keimreduktion der Zahnfleischtasche mittels Laser stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht aufgeführt ist und analog berechnet wird. Die Anwendung des Lasers kann in diesem Fall nicht dem GOZ-Zuschlag 0120 zugeordnet werden.

Einsatz von Antibiotika bei entzündeter Zahnfleischtasche	Keimreduktion der Zahnfleischtasche mittels Laser
GOZ 4025 (Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation)	GOZ 2010a (Keimreduktion der Zahnfleischtasche mittels Laser gemäß § 6 Abs. 1 GOZ Behandlung überempfindlicher Zahnflächen)
1,94 € (Faktor 2,3) + Medikament	6,47 € (Faktor 2,3)

Wurzelkanalsterilisation

Im Gegensatz zur herkömmlichen Spülung der Wurzelkanäle kann die Anwendung von Ozon dazu beitragen, dass eine Wurzelkanalbehandlung in einer einzigen Behandlung durchgeführt werden kann, da das Gas jeden noch so kleinen und engen Bereich erreichen kann.

Die Wurzelkanalsterilisation mittels Ozons stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht aufgeführt ist und analog berechnet wird.

Konventionelle Desinfektion der Wurzelkanäle	Wurzelkanalsterilisation mittels Ozons
GOZ 2420 (Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden)	GOZ 3080a (Wurzelkanalsterilisation mittels Ozons gemäß § 6 Abs. 1 GOZ Exzision einer Schleimhautwucherung)
13,78 € (Faktor 3,5)	19,40 € (Faktor 2,3)

Fazit

Für den Zahnarzt sind minimalinvasive Therapien aufwendiger, anspruchsvoller und subtiler als herkömmliche Behandlungen. Eine entsprechende Honorierung dieser qualitativ hochwertigen Leistung ist deshalb unumgänglich. Es empfiehlt sich, die Optionen der Gebührenordnung zu nutzen und § 6 (Analogberechnung), § 5 (Steigerungsfaktor) und § 2 (Freie Vereinbarung des Honorars) anzuwenden. Damit der Patient die Berechnung verstehen und nachvollziehen kann, sollten ihm die Vorteile der minimalinvasiven Technik erläutert werden.



MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

Beispiel für eine Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

**zwischen Dr. Peter Zahn & Kollegen
und Max Mustermann**

Abweichend vom Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vereinbarten o. g. Personen nach persönlicher Aufklärung für folgende Leistungen die aufgeführten Honorare und Steigerungssätze.

Zahn/Region	Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag €
11	2120	Zahnaufbau mit Komposit	7,0	303,14
11	2120	Zahnaufbau mit Komposit	7,0	303,14
Gesamtbetrag				606,28

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Zahnarzt

.....
Unterschrift Patient
(oder dessen gesetzlicher Vertreter)